

1. Änderung vom 11.12.2007 für die Vergabeordnung vom 05.06.2002

Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Änderung der städtischen Vergabeordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung

§ 2

Ausschreibungsarten/Anhaltspunkte

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO muss der Vergabe von Anträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.
- (2) Die kommunalen Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen grundsätzlich die Teile A (Abschnitt B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung angewendet werden.
- (4) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte wird grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen.
- (5) Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis wird im Rahmen des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006 – Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)- kommunale Vergabegrundsätze – folgende in § 3 und 4 typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart für vertretbar gehalten.

Artikel 2
§ 3 erhält folgende neue Fassung
§ 3
Beschränkte Ausschreibung

- (1) Eine beschränkte Ausschreibung ist ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens
- 300.000,-- € im Tiefbau
 - 150.000,-- € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
 - 75.000,-- € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung durchzuführen.
- (2) Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

Artikel 3
§ 4 erhält folgende neue Fassung
§ 4
Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe ist ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000,-- € durchzuführen.

Die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

Artikel 4
§ 16 erhält folgende Neufassung
§ 16
Inkrafttreten

Die Änderung der Vergabeordnung trifft am 12.12.2007 in Kraft.